

Erläuterungen

Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz des jeweiligen Kalendermonats. **Die Steuer beträgt 17 vom Hundert des Spieleinsatzes.**

Als Spieleinsatz gilt der in den Zählwerksausdrucken als Saldo 2 ausgewiesene Betrag.

Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck)

Die Pauschalsteuer beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat bei	
1. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	
a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i GewO	50,00 €
b) an anderen Aufstellungsorten	20,00 €
2. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort	600,00 €
3. Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	15,00 €
4. Musikautomaten	30,00 €
5. elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 €
6. Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk	
a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i GewO	150,00 €
b) an anderen Aufstellungsorten	70,00 €

Die Abrechnung der Vergnügungssteuer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) mit diesem amtlichen Vordruck zu erfolgen.

Der / Die jeweilige(n) Zählwerksausdruck (e) ist/sind dieser Abrechnung beizufügen.

Die Vergnügungssteuer ist am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzzeichens an die Gemeindekasse Emsbüren auf das Konto 320 994 600 bei der Volksbank Süd-Emsland (BLZ 266 600 60) zu entrichten (§ 5 Spielgerätesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Gemeinde Emsbüren gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid erteilt wird. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer durch die Gemeinde Emsbüren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Durch die Klage wird die Frist zur Zahlung nicht hinausgeschoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. (§ 82 Abs. 1 VwGO).

Bearbeitungsvermerk (wird nur von der Gemeinde Emsbüren ausgefüllt)

1. Der vorliegenden Erklärung wird entsprochen _____
2. Sollstellung der Vergnügungssteuer _____
3. Zum Vorgang _____